

Sport- und Kulturausschuss	16.09.2015
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	455/2015-11
Stand	03.08.2015

Betreff Mitteilung betr. Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale in 2015

Sachverhalt

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses am 22.04.2015 zugesagt in der nächsten Sitzung darzustellen, welche Entscheidungskriterien dem Beschlussvorschlag für eine Verteilung der Mittel aus der Sportpauschale zugrunde gelegt wurden. Hierzu ist auf Vorlage Nr. 204/2015-1 zu verweisen.

Bei der Beurteilung der geplanten Maßnahmen der Antragsteller wurde der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW und des Finanzministeriums des Landes NRW „Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Sportpauschale) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)“ vom 10.03.2004 mit dem Aktenzeichen 33-50.20.24-2280/03, KomF 1430-21IV B 3 AZ zugrunde gelegt.

Der Erlass ermöglicht es, Mittel der Sportpauschale an Dritte, z.B. Vereine weiterzuleiten, wenn diese Maßnahmen mit investivem Charakter planen. Die zweckentsprechende Verwendung muss sichergestellt sein.

Daraufhin wurden die Anträge geprüft; alle Antragsteller erfüllten die Voraussetzungen: Die geplanten Maßnahmen dienen der Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in der Stadt Bornheim und werden für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung und Instandsetzung verwendet.

Eine Aufteilung der Mittel auf die Vereine bedurfte einer konkreten Bewertung der jeweiligen Einzelmaßnahme und die Einfügung in die Intention / das Konzept der gemeindlichen Sportförderung. Bei der Abwägung waren die Grundsätze der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der individuellen Finanzsituation und mögliche Folgekosten zu berücksichtigen. Alle Vorhaben ergänzen vorhandene Einrichtungen sinnvoll oder sichern diese ab und sind eine sachgerechte Fortführungen von begonnenen Maßnahmen.

Der Betrag in Höhe von 30.000 € konnten nicht zu gleichen Teilen auf die 5 Antragsteller verteilt werden, da die Vorhaben hinsichtlich Ihres Investitions-Volumens z.T. deutlich voneinander abweichen. Somit war zu gewichten und der zur Verfügung stehende Betrag zu verteilen, zumal der Förderbetrag in Höhen von 30.000 € lediglich einen geringen Anteil an den Investitionen der Vereine abdeckt.

Hierbei hat die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, in dem folgende Maßstäbe angelegt wurden:

Investitionsvolumen des Vereins, Dringlichkeit der Maßnahme (z.B. zur Vermeidung von Schäden an vorhandenen Einrichtungen), Zuweisungen in der Vergangenheit.